

Allgemeine Bedingungen für die Raiffeisen Vermögensverwaltung

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für die Raiffeisen Vermögensverwaltung. Vorrangig gelten Bestimmungen in mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen.

~~Die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ werden im Folgenden im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes verstanden.~~

2. Verfügungsrecht

Alle auf dem Vermögensverwaltungsdepot erliegenden Werte und das Guthaben auf den von der Bank für den Auftraggeber wie im Vermögensverwaltungsauftrag beschrieben treuhändig gehaltenen Verrechnungskonto (im folgenden „**Verrechnungskonto**“) sind Gegenstand des Vermögensverwaltungsauftrags ([Auftrag für die Raiffeisen Vermögensverwaltung - Raiffeisen VIPclassic oder Raiffeisen VIPnachhaltig](#) -~~Auftrag~~ oder Raiffeisen **VIP**individual-Auftrag, im Folgenden „**Auftrag**“ genannt).

Solange der Auftrag aufrecht ist, kann der Auftraggeber über diese Werte nur als Ganzes und gemeinsam mit dem Guthaben auf dem Verrechnungskonto ohne Einschränkung verfügen. Soweit dadurch der Auftrag für die Bank berührt wird, gelten die Bestimmungen der §§ 6 und 7 dieser Bedingungen.

Dagegen ist die Verfügung über einzelne Werte aus dem Depot, die Werte aus dem Depot ohne das Guthaben auf dem Verrechnungskonto oder das Guthaben auf dem Verrechnungskonto allein durch den Auftraggeber (z.B. Verkauf eines bestimmten Titels aus dem Depot) nicht mit dem Auftrag vereinbar. Derartigen Aufträgen wird die Bank während des aufrechten Auftrags nicht nachkommen.

Die Bank ist berechtigt, Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen, Guthaben zur Gänze oder teilweise in Euro oder Fremdwährung zu halten, derivative Instrumente einzusetzen sowie alle Verfügungen über die Vermögenswerte zu treffen, die der Bank bei der Verwaltung derselben zweckmäßig erscheinen. In diesem Rahmen bedient sich die Bank zur Durchführung der Vermögensverwaltung der Dienste der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. (im Folgenden „**KAG**“ genannt) als Erfüllungsgehilfe.

Der Auftraggeber stimmt zu, dass die Bank im Rahmen der Vermögensverwaltung in Wertpapiere aus eigenen Emissionen oder Emissionen der KAG, insbesondere in Anteile an Investmentfonds der KAG, oder in Wertpapiere aus Emissionen des Raiffeisensektors veranlagen darf. Die Bank ist im Rahmen der Vermögensverwaltung nicht verpflichtet, die steuerlichen und persönlichen Umstände des Auftraggebers zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass dem Auftraggeber neben der von der Bank einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer eine Steuerbelastung aus anderen in- oder ausländischen Kapitalertragsteuern oder aus der individuellen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer entstehen kann, die nicht über die Bank gezahlt oder von ihr in Rechnung gestellt werden.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass wegen unterschiedlicher Abrechnungsmodalitäten der eingesetzten Wertpapiere (inklusive Anteile an Investmentfonds) bei Umschichtungen kurzfristig Überschreitungen auf dem Verrechnungskonto entstehen können. Diese Überschreitungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, werden zu dem Preisblatt der Bank zu entnehmenden Zinssatz für Überschreitungen verzinst. Dieser Zinsaufwand findet in die Performanceberechnung Eingang. Die Bank ist berechtigt, die sich aus der gewählten Veranlagungspolitik ergebenden einzelnen Wertpapierpositionen auch in Investmentfondsanteilen, insbesondere auch durch Anteile an Investmentfonds der KAG, zu halten.

Der Auftraggeber stimmt zu, dass zur leichteren und kostengünstigeren Abwicklung der Vermögensverwaltung ein gewisser Prozentsatz (bis ca. 95 % abhängig von der Höhe des Veranlagungsbetrages und der gewählten Veranlagungspolitik des Portfolios) in einem exklusiven Kapitalanlagefonds der KAG veranlagt wird, bei dem kein Ausgabeauf- und Rücknahmeabschlag anfällt, sondern lediglich Selbstkosten (z.B. für das gesetzliche Reporting, den Wirtschaftsprüfer, etc.) verrechnet werden.

3. Vermögensverzeichnis und Berechnung der Vermögenswerte

Die Bank wird im Rahmen des Auftrages für den Auftraggeber zu den Stichtagen 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres ein Vermögensverzeichnis erstellen und anschließend versenden. Auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers kann das Vermögensverzeichnis zusätzlich zu anderen Stichtagen erstellt und versendet werden. Die Vermögenswerte werden an jedem Bankarbeitstag auf Grund der jeweiligen Kurswerte bewertet.

Die Vermögenswerte werden aus den Kurswerten zzgl. allfälliger Zinsen und Kontobeständen der Verrechnungskonten in Euro errechnet. Die Währung von Fremdwährungstiteln oder -guthaben wird zum offiziellen Bewertungskurs der EZB umgerechnet. Ist kein EZB Bewertungskurs eruiert, gilt der vom Devisenhandel der Raiffeisen Bank International AG am Bewertungstag gestellte Devisengeldkurs.

4. Entgelte und Spesen

Die im Rahmen der Durchführung der Vermögensverwaltung anfallenden Entgelte und Spesen sind dem Produkt-/Preisblatt (bzw. bei Raiffeisen VIPindividual dem Auftrag) zu entnehmen.

5. Haftung

Die Bank wird den Auftrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers erfüllen. Unabhängig davon kann sie keine Haftung für eine bestimmte Vermögensentwicklung und/oder mögliche Kurs- oder Währungsverluste übernehmen.

6. Vertragsänderungen, -übernahmen

Kundenaufträge, insbesondere betreffend Änderung des Vertragsgegenstands, Anlageziels oder der Ertragnisverfügung, werden nach Maßgabe des Auftrags und der bisherigen Veranlagungsstruktur berücksichtigt. Bereits zuvor eingeleitete Transaktionen bleiben davon unberührt.

7. Laufzeit, Kündigung

Der Auftrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem Vertragsteil jederzeit teilweise oder zur Gänze mit Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Bei mehreren Auftraggebern steht dieses Recht nur sämtlichen Auftraggebern gemeinsam zu.

Eine teilweise Kündigung bei einem [Auftrag für die Raiffeisen Vermögensverwaltung](#) (Raiffeisen VIPclassic-Auftrag oder [Raiffeisen VIPnachhaltig](#)), d.h. die Entnahme von Kapital, ist dann nicht möglich, wenn das verbleibende Vermögen – berechnet entsprechend § 3 – einen Wert von weniger als 150.000,- Euro darstellen würde.

Eine teilweise Kündigung bei einem Raiffeisen VIPindividual-Auftrag, d.h. die Entnahme von Kapital, ist dann nicht möglich, wenn das verbleibende Vermögen – berechnet entsprechend § 3 – einen Wert von weniger als 500.000,- Euro darstellen würde.

Bei Kündigung oder teilweiser Kündigung des Auftrags überträgt die Bank auf Verlangen des Auftraggebers die im Rahmen des Auftrags erworbenen Vermögenswerte auf ein vom Auftraggeber bekanntzugebendes Depot. Die Bank weist den Auftraggeber bei Kündigung oder teilweiser Kündigung des Auftrags auf diese Möglichkeit ausdrücklich hin. Sollte der Auftraggeber keinen Gebrauch von dieser Möglichkeit machen, veräußert die Bank sämtliche Vermögenswerte des Auftraggebers und zahlt den erzielten Erlös sowie ein allfälliges Guthaben auf den Verrechnungskonten auf das vom Auftraggeber bekannt gegebene Bankkonto aus. Gleiches gilt für Vermögenswerte, bei denen der Auftraggeber nicht die für den direkten Erwerb (außerhalb des Auftrags) notwendigen Voraussetzungen erfüllt (z.B. bei Mindeststückelungen bzw. Großanlegerfonds, R-VIP-Fonds, etc.). Eine Übertragung dieser Vermögenswerte ist generell ausgeschlossen.

Im Falle einer gänzlichen Kündigung des Auftrages überträgt die Bank ein allfälliges Guthaben auf den Verrechnungskonten ausschließlich auf ein vom Auftraggeber bekanntgegebenes Konto bei der Bank. Eine Übertragung eines allfälligen Guthabens auf den Verrechnungskonten findet bei einer teilweisen Kündigung nicht statt.

Borauszahlungen durch die Bank sind erst nach Ablauf der Kündigungsfrist und Abwicklung der erforderlichen Verkaufstransaktionen möglich. Die Kündigung der Vermögensverwaltung berührt nicht die Wirksamkeit bereits zuvor eingeleiteter Transaktionen.

Der Auftrag wird durch den Eintritt des Todes oder der Handlungsunfähigkeit des Auftraggebers nicht aufgelöst.

8. Änderungen der Allgemeinen Bedingungen für die Raiffeisen Vermögensverwaltung

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Auftraggeber von der Bank ~~wie nachstehend geregelt angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die dazu~~ **spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in einer Gegenüberstellung (nachstehend kurz als „Gegenüberstellung“ bezeichnet) dargestellt. Die Bank wird die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen. wie in Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingung der Bank vorgesehen angeboten.**

Die Zustimmung des Auftraggebers gilt als erteilt, wenn bei der Bank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der angebotenen Änderungen kein Widerspruch des Auftraggebers einlangt. ~~Auch darauf~~ **Darauf** wird die Bank den Auftraggeber im Änderungsangebot hinweisen.

~~Das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung werden dem Auftraggeber, der Verbraucher ist, auf dem mit ihm vereinbarten Weg (E-Mail, Post oder die nachstehend kurz als „Electronic Banking Mailbox“ bezeichnete Mailbox des vom Auftraggeber mit der Bank vereinbarten Electronic Banking) zugestellt. Ab Zustellung auch in der Electronic Banking-Mailbox können das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung durch die Bank nicht mehr abgeändert werden. Bei Zustellung per E-Mail und in die Electronic Banking-Mailbox kann der Auftraggeber das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung sowohl elektronisch speichern als auch ausdrucken. Über die Zustellung in die Electronic Banking-Mailbox wird der Auftraggeber gesondert informiert. Diese Information erfolgt per Post oder wenn mit dem Auftraggeber vereinbart an eine vom Auftraggeber bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Das Änderungsangebot samt Gegenüberstellung und im Falle der Zustellung in die Electronic Banking-Mailbox auch die Information darüber haben dem Auftraggeber jedenfalls spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen.~~

~~Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in die Electronic-Banking-Mailbox zuzustellen oder auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.~~

Die vorangehenden Absätze gelten nicht für Änderungen der Leistungen der Bank und Entgelte des Auftraggebers. Die Änderung vereinbarter Leistungen der Bank und Entgelte des Auftraggebers ist gesondert in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in den Ziffern 43 bis 47a geregelt.

9. Ergänzende Regelungen

Der Auftrag wird in zwei Originalausdrucken erstellt, wobei Auftraggeber und Bank je ein Original erhalten. Für den Raiffeisen **VIP**individual-Auftrag kann zusätzlich eine Sondervereinbarung abgeschlossen werden, die Bestandteil des Raiffeisen **VIP**individual-Auftrags ist. Soweit in diesen Bedingungen keine anderweitige Regelung getroffen ist, gelten für den Auftrag ergänzend die Z [32](#) bis Z 15, Z 16 bis Z 21, Z 26 bis Z 38, Z 43 bis Z 74 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und die Sonderbedingungen für börsliche und außerbörsliche Optionen- und Termingeschäfte.